

## Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe ist im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) geregelt. Da sich zukünftig viele Unternehmen mit der Künstlersozialabgabe beschäftigen werden müssen, die bislang nicht der Ansicht waren, dass sie etwas mit Kunst zu tun hätten, werden wir Sie im Folgenden im Rahmen eines kurzen Überblicks über die Künstlersozialabgabe informieren.

### 1. Die „neue“ Bedeutung der Künstlersozialabgabe

Das Künstlersozialversicherungsgesetz ist bereits am 1. Januar 1983 in Kraft getreten. Aber erst durch die Gesetzesänderung vom 12. Juni 2007 wird die Künstlersozialabgabe bei vielen Unternehmen ins Blickfeld geraten, die bislang dachten, dass die Künstlersozialabgabe für sie ohne Belang sei.

Mit der Novellierung wurde keine Änderung des materiellen Rechts vorgenommen. Stattdessen wurde die Zuständigkeit geändert - neben der Künstlersozialkasse (KSK) ist nun auch die Deutsche Rentenversicherung für die Erfassung und Prüfung der abgabepflichtigen Unternehmen zuständig. Die wesentlich bessere personelle Ausstattung der Deutschen Rentenversicherung soll zu einer vollständigeren Erfassung der abgabepflichtigen Verwerter führen.

### 2. Wer hat als Verwerter Künstlersozialabgabe zu entrichten?

In § 24 KSVG sind die Abgabeverpflichteten aufgezählt. Dabei werden drei Arten abgabepflichtiger Unternehmen unterschieden. Zur Abgabe verpflichtet ist derjenige Unternehmer, der mindestens eine Anforderung erfüllt. Die Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen erhöht die Abgabe nicht.

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 ist zur Künstlersozialabgabe ein Unternehmer verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, dass ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten; Absatz 2 bleibt unberührt,
3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen; Absatz 2 bleibt unberührt,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
8. Variete- und Zirkusunternehmen, Museen,
9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Für die Abgabeverpflichtung eines Unternehmers nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht der Name des Unternehmens entscheidend oder dass das Unternehmen ausschließlich die o. g. Tätigkeiten betreibt. Es ist ausreichend, wenn Unternehmen oder Einrichtungen in ähnlicher Weise tätig werden. So wird beispielsweise ein Schwimmverband, der eine monatliche Mitgliederzeitschrift veröffentlicht, wie ein Verlag tätig und ist als solcher nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KSVG abgabepflichtig (Bundessozialgericht (BSG), Urteil v. 12.4.1989).

Darüber hinaus sind zur Künstlersozialabgabe auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen (§ 24 Abs. 1 S. 2 KSVG). Damit gehören praktisch alle um positive Außenwirkung bemühten Unternehmen zu den potentiell abgabepflichtigen Unternehmen i.S.d. KSVG. Das Bundessozialgericht hat den Begriff Werbung in seinem Urteil vom 20.4.1994 (3/12 RK 66/92) über die Abgabepflicht einer Ersatzkasse als positive Darstellung des Unternehmens und seiner Leistungen in der Öffentlichkeit (sog. Imagepflege) definiert. Unternehmer, aber auch Städte, Landkreise und Gemeinden, Verbände und Vereine, die regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte oder Zeitungsartikel zu erstellen, Produkte zu gestalten und Vorträge zu veranstalten, gehören deshalb zum abgabepflichtigen Personenkreis.

Außerdem enthält § 24 Abs. 2 KSVG noch eine Generalklausel, wonach zur Künstlersozialabgabe Unternehmer verpflichtet sind, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Im Sinne dieser Generalklausel ist es unbedeutend, in welcher Weise die Künstler oder Publizisten für das Unternehmen tätig werden, entscheidend ist nur, dass die Aufträge nicht nur gelegentlich erteilt werden und im Zusammenhang mit den Aufträgen Einnahmen erzielt werden sollen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Eine allgemeine Definition, was unter „nicht nur gelegentlich“ zu verstehen ist, fehlt, alleine für Veranstaltungen gilt, dass wenn im Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden, in denen künstlerische oder publizistische Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne von Satz 1 vorliegt (vgl. § 24 Abs. 2 S. 2 KSVG). Eine Abgabeverpflichtung besteht dabei grundsätzlich nur für öffentliche Veranstaltungen. Betriebsfeiern, an denen ausschließlich Betriebsangehörige teilnehmen, sind nicht öffentlich. Werden anlässlich einer Betriebsveranstaltung auch freie Mitarbeiter, Geschäftsfreunde, Angehörige und Personen des öffentlichen Lebens eingeladen, so handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung.

### **3. Wer gilt als selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne der Künstlersozialabgabe**

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Eine eindeutige gesetzliche Definition gibt es nicht. Die Auslegung, wer Künstler im Sinne des KSVG ist, erfolgt durch die zuständigen Gerichte. So sind z. B. Fotografen, die ihre Fotos zu Werbezwecke anfertigen, stets als Künstler im Sinne des KSVG anzusehen.

Für die Abgabepflicht ist unerheblich, ob der beauftragte Künstler oder Publizist in der Künstlersozialversicherung versichert ist. Auch für im Ausland ansässige Künstler oder Publizisten, für Rentner, Studenten und Personen, die nur nebenberuflich tätig sind, ist, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, Künstlersozialabgabe zu entrichten.

Als selbständige Künstler und Publizisten im Rahmen der Künstlersozialabgabe gelten auch Personenzusammenschlüsse in Form von GbR, OHG, KG oder Partnerschaftsgesellschaft.

Werden dagegen juristische Personen wie GmbHs, AGs oder Genossenschaften beauftragt, kann dadurch beim Auftraggeber keine Künstlersozialabgabepflicht entstehen. Auch GmbH & Co. KGs werden (zumindest derzeit) für Zwecke der Künstlersozialabgabe wie juristische Personen behandelt.

#### **4. Höhe der Künstlersozialabgabe**

Die Künstlersozialabgaben werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nacherhoben. Die Deutsche Rentenversicherung ist seit 2007 dabei, an ausgewählte Unternehmen entsprechende Erfassungsbögen zu versenden. Die Abgabesätze werden jedes Jahr neu festgesetzt.

Die Abgabesätze betragen seit dem Jahr 2003:

2003	3,8 %
2004	4,3 %
2005	5,8 %
2006	5,5 %
2007	5,1 %
2008	4,9 %

Bemessungsgrundlage sind dabei alle Zahlungen, die ein abgabepflichtiger Unternehmer im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler oder Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet hat. Auch Auslagen und Nebenkosten, wie z. B. Material-, Transport- oder Telefonkosten, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage, nicht dagegen die Umsatzsteuer.

Grundsätzlich sind Meldungen zur Künstlersozialabgabe jährlich bis zum 31. März für das vorangegangene Jahr abzugeben.

#### **5. Weitere Informationen zur Künstlersozialabgabe**

Weitere Informationen zur Künstlersozialabgabe wie auch der Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz sind im Internet unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de) oder unter [www.deutsche-rentenversicherung-nord.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-nord.de) zu finden.